

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla,  
Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/2827 –**

### **Erleichterungen bei der internationalen Vollstreckungshilfe**

Am 1. Februar 1992 ist das „Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen“ für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Damit wurde eine vertragliche Grundlage geschaffen, in geeigneten Fällen ausländische Verurteilte einfacher, schneller und flexibler in ihre Heimatländer zur dortigen weiteren Strafvollstreckung überstellen zu können. Hinter dieser Zielsetzung steht die strafrechtliche und strafvollzugspolitische Erkenntnis, dass der gesellschaftlichen Wiedereingliederung eines Straftäters oftmals besser Rechnung getragen werden kann, wenn der Verurteilte die Strafe in seinem Heimatland verbüßt. Zugleich trat das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 (Überstellungsausführungsgesetz) in Kraft. Durch dieses wurde eine vom Strafvollstreckungsanspruch losgelöste richterliche Festhaltenordnung zum Zwecke der Anwendung des Übereinkommens eingeführt.

Auf der 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 3. bis 5. Juli 1996 in Wiesbaden haben sich die Justizministerinnen und -minister mit Erleichterungen bei der internationalen Vollstreckungshilfe – hier: Verzicht auf das Einverständnis der verurteilten Personen im Vollstreckungshilfeverkehr – befasst. Damals wurde der Bundesminister der Justiz aufgefordert, auf völkerrechtliche Vereinbarungen hinzuwirken, die eine Überstellung ausländischer verurteilter Personen auch ohne deren Zustimmung in ihre Heimatländer zur Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen ermöglichen. Die Justizminister begrüßten deshalb die im Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 vorgesehene Möglichkeit, die Überstellung eines Häftlings, gegen den eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, auch ohne seine Zustimmung vorzunehmen, sofern sich Urteils- und Vollstreckungsstaat über die Überstellung einigen.

Auf der Herbstkonferenz am 10. November 1999 haben sich die Justizministerinnen und -minister erneut mit den Problemen befasst, die sich aus der hohen Zahl ausländischer Personen ergeben, gegen die Freiheitsstrafen verhängt wurden, die in Deutschland vollstreckt werden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26. Juli 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Welche erweiterten Möglichkeiten zur Erleichterung der Vollstreckung innerhalb der EU bieten die Verträge über die Europäische Union und die Europäische Gemeinschaft?

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) bestimmt in Artikel 29, dass die Union das Ziel verfolgt, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie u. a. ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt. Gemäß Artikel 31 Buchstabe a EUV schließt das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen auch die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten bei der Vollstreckung von Entscheidungen ein. Inwieweit auf dieser Grundlage eine weitergehende Erleichterung der Vollstreckung insbesondere von Freiheitsstrafen geschaffen werden kann, bedarf eingehender Prüfung durch die zuständigen Gremien auf europäischer Ebene.

2. a) Wie viele Strafgefangene ausländischer Staatsangehörigkeiten saßen seit 1992 jeweils zum Stichtag 31. März in den Folgejahren bis 1999 in deutschen Strafvollzugsanstalten ein?
- b) Gegen wie viele dieser ausländischen Staatsangehörigen wurde eine Freiheitsstrafe vollstreckt?
- c) Gegen wie viele dieser ausländischen Staatsangehörigen wurde eine Jugendstrafe vollstreckt?

In der Bundesrepublik Deutschland saßen seit 1992 jeweils zum Stichtag 31. März die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen ausländischen Straftäter in Strafvollzugsanstalten ein:

|                           | <b>Frage 2 a</b><br>ausländische und staatenlose Strafgefangene | <b>Frage 2 b</b><br>davon Freiheitsstrafe <sup>1)</sup> | <b>Frage 2 c</b><br>davon Jugendstrafe <sup>2)</sup> |
|---------------------------|---|---|--|
| 31.3.92                   | 6.369   | 5.325   | 1.044  |
| 31.3.93                   | 7.663   | 6.389   | 1.274  |
| 31.3.94                   | 9.402   | 7.880   | 1.522  |
| 31.3.95                   | 10.492  | 8.925   | 1.567  |
| 31.3.96                   | 11.422  | 9.789   | 1.633  |
| 31.3.97                   | 12.649  | 10.998  | 1.651  |
| 31.3.98                   | 13.198  | 12.233  | 1.685  |
| 31.3.99<br>und<br>31.3.00 | Hierzu liegt noch keine bundesweite Statistik vor.              |   |  |

<sup>1)</sup> Einschließlich Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgeschlossen sind.

<sup>2)</sup> Einschließlich Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

3. Wie viele dieser ausländischen Gefangenen haben seit 1992 nach dem „Gesetz zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen“ einen Antrag auf Überstellung zur Strafvollstreckung in ihrem Heimatland gestellt (bitte nach Jahren differenziert auflisten)?

Nach dem Übereinkommen steht den verurteilten Personen kein formelles Antragsrecht zu. Sie können lediglich den Wunsch zum Ausdruck bringen, nach dem Übereinkommen in ihren Heimatstaat überstellt zu werden. Eine einheitliche statistische Erhebung dieser Anregungen wird von den insoweit zuständigen Landesjustizverwaltungen nicht durchgeführt. Aussagekräftige Zahlen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

4. In wie vielen Fällen und mit welchen Begründungen wurde

- von möglichen Vollstreckungsländern eine Aufnahme verweigert oder
- der Antrag nach Überstellung von deutschen Behörden zurückgewiesen?

In einer Vielzahl der Bundesländer wird keine Statistik über die Zahl der Fälle geführt, in denen von den Vollstreckungsländern eine Aufnahme verweigert wurde. Zahlenmäßige Angaben sind daher nicht möglich. Die der Bundesregierungen vorliegenden Erkenntnisse lassen jedoch den Schluss zu, dass eine Überstellung nur in relativ wenigen Fällen durch den Vollstreckungsstaat abgelehnt wurde. Im Einzelnen wurden folgende, auf Einzelfälle beschränkte Ablehnungsgründe geltend gemacht, wobei mangels statistischer Erfassung kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann:

- Dem Urteil lägen auch Delikte zugrunde, die im Vollstreckungsstaat nicht strafbar seien.
- Die im Urteilsstaat ausgesprochene Strafe werde als unangemessen hoch erachtet (auf die Antwort zu Frage 11 wird hingewiesen).
- Die noch zu verbüßende Strafe sei zu gering und angesichts dessen der Aufwand für das Überstellungsverfahren zu hoch.
- Es sei nicht erkennbar, ob der ausländische Verurteilte tatsächlich noch soziale Kontakte und demnach eine bessere Resozialisierungschance in seinem „Heimatstaat“ habe.
- Bei dem Verurteilten handle es sich um eine gefährliche Person, deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht sicher sei, und vielmehr befürchtet werden müsse, er stelle wieder Kontakte zu kriminellen Kreisen her.
- Der Verurteilte würde im Falle einer Überstellung in die Türkei gemäß dem Antiterrorgesetz Nummer 3713 wegen Strafminderung sofort freigelassen und damit könnte das Hauptziel des Überstellungsübereinkommens nicht durchgesetzt werden.
- Der Verurteilte habe alsbald mit einer für ihn günstigeren Strafaussetzung zur Bewährung oder mit einem Absehen von der Vollstreckung nach § 456a Strafprozessordnung (StPO) zu rechnen.

Der zweite Teil der Frage wird dahingehend verstanden, dass er sich auf die Anzahl der Zurückweisungen von Überstellungsanträgen in Deutschland als Urteilsstaat bezieht.

Auch insoweit liegt kein repräsentatives Zahlenmaterial vor. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen wird jedoch seitens der zuständigen Behörden eine Überstellung zur Straf Vollstreckung im Ausland nicht selten abgelehnt. Dabei steht einer Überstellung aus Sicht der deutschen Behörden sehr häufig das besondere öffentliche Interesse der aus generalpräventiven Gründen als notwendig angesehenen weiteren Strafvollstreckung in Deutschland und die aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Strafvollstreckungssysteme bestehende Besorgnis, die Strafe könne nicht nachdrücklich vollstreckt werden, entgegen. In Einzelfällen wurde von einer Überstellung im Hinblick auf ein in Deutschland noch anhängiges weiteres Ermittlungs- oder Strafverfahren, die Gefahr der Doppelverfolgung im Heimatstaat sowie die kurze Dauer der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe abgesehen.

Im Übrigen und ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 10 Bezug genommen.

5. a) Wie viele Überstellungen wurden seit dem 1. Februar 1992 auf der Grundlage des Übereinkommens von Deutschland ins Ausland vorgenommen?  
 b) Mit welchen Staaten erfolgte dieser Überstellungsverkehr?  
 (Bitte jeweils nach Einzeljahren differenziert ausführen.)

Die nachstehende Statistik beruht weitgehend auf dem von den Bundesländern mitgeteilten Zahlenmaterial, wobei zu beachten ist, dass zwei Bundesländer erst seit 1994 eine entsprechende Statistik führen und teilweise für das Jahr 1999, insbesondere jedoch für das Jahr 2000 noch keine ausgewertete Statistik vorliegt.

|                          | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
|--------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Überstellungen insgesamt | 2    | 16   | 21   | 13   | 30   | 60   | 63   | 73   | 9    |
| Belgien                  |      |      |      |      |      |      | 1    |      |      |
| Dänemark                 |      | 1    |      | 1    |      | 9    | 8    | 6    |      |
| Finnland                 |      |      |      |      |      |      | 3    |      |      |
| Frankreich               |      |      |      |      | 2    |      | 1    | 1    |      |
| Griechenland             |      |      | 1    |      | 1    | 1    | 1    | 1    |      |
| Großbritannien           |      |      | 2    | 1    |      | 1    | 2    | 1    |      |
| Italien                  |      |      | 1    | 2    |      | 5    | 8    | 6    |      |
| Kanada                   |      |      |      |      |      | 1    |      |      |      |
| Kroatien                 |      |      |      |      |      |      |      | 1    |      |
| Niederlande              | 2    | 12   | 7    | 6    | 19   | 26   | 23   | 23   | 2    |
| Österreich               |      |      |      | 1    | 1    |      | 1    | 3    |      |
| Polen                    |      |      |      | 1    | 4    | 5    | 2    | 17   | 2    |
| Rumänien                 |      |      |      |      |      |      |      | 1    |      |
| Schweden                 |      | 1    | 1    |      | 1    |      | 2    |      |      |
| Schweiz                  |      | 1    | 3    | 1    |      | 3    |      |      |      |
| Slowenien                |      |      |      |      |      |      | 1    |      |      |
| Spanien                  |      | 1    | 2    |      |      | 7    | 2    | 6    | 2    |
| Tschechische Rep.        |      |      |      |      |      |      | 2    | 3    |      |
| Türkei                   |      |      | 2    |      | 2    | 2    | 3    | 4    | 2    |
| Ungarn                   |      |      |      |      |      |      | 2    | 1    |      |
| USA                      |      |      | 2    |      |      |      |      |      |      |

6. In wie vielen Fällen wurden Bitten um Überstellung von möglichen Vollstreckungsländern an die Bundesrepublik Deutschland weitergeleitet (bitte nach Vollstreckungsländern aufschlüsseln)?

Die Zahl der von möglichen Vollstreckungsstaaten übermittelten Ersuchen um Überstellung wird von der überwiegenden Zahl der Landesjustizverwaltungen nicht statistisch erfasst, so dass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

7. a) Wie viele Überstellungen wurden seit dem 1. Februar 1992 auf der Grundlage des Übereinkommens nach Deutschland vorgenommen?  
 b) Mit welchen Staaten erfolgte dieser Überstellungsverkehr?  
 (Bitte jeweils nach Einzeljahren differenziert ausführen.)

Hinsichtlich der statistischen Erhebung wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

|                          | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
|--------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Überstellungen insgesamt | 2    | 13   | 9    | 13   | 12   | 16   | 21   | 31   | 6    |
| Bulgarien                |      |      |      | 2    |      | 1    |      | 1    |      |
| Dänemark                 | 1    |      |      | 1    |      |      |      |      |      |
| Finnland                 |      |      |      |      |      |      | 1    |      |      |
| Luxemburg                |      | 2    |      |      |      |      |      |      |      |
| Griechenland             |      | 2    |      | 1    | 2    |      |      |      | 1    |
| Großbritannien           |      | 1    |      |      |      |      | 2    | 2    |      |
| Italien                  |      |      | 1    |      |      | 1    |      | 1    |      |
| Niederlande              |      |      |      | 1    | 1    |      | 1    | 1    |      |
| Norwegen                 |      |      |      | 1    |      | 2    |      | 1    |      |
| Österreich               |      | 4    | 2    | 3    | 1    | 2    | 8    | 7    |      |
| Panama                   |      |      |      |      |      |      |      | 1    |      |
| Polen                    |      |      |      |      |      |      | 2    |      | 1    |
| Portugal                 |      |      |      |      | 1    |      |      | 1    |      |
| Schweden                 | 1    | 3    | 1    |      | 1    | 3    |      | 4    |      |
| Schweiz                  |      |      | 1    |      | 2    | 1    |      |      |      |
| Slowakei                 |      |      |      |      |      |      | 1    |      |      |
| Spanien                  |      |      | 2    |      | 2    | 2    | 2    | 2    | 2    |
| Trinidad & Tobago        |      |      |      |      |      |      |      | 1    |      |
| Tschechische Rep.        |      | 1    |      | 4    | 1    | 3    | 1    | 8    |      |
| Ungarn                   |      |      | 1    |      |      |      |      | 1    |      |
| USA                      |      |      | 1    |      | 1    | 1    | 2    |      |      |

8. Aus welchen Gründen kam die gewünschte Überstellung nicht zustande?

In Einzelfällen kam die gewünschte Überstellung nicht zustande, da

- der Verurteilte seinen Überstellungswunsch wieder zurücknahm, insbesondere im Hinblick auf eine sich abzeichnende vorzeitige bedingte Entlassung aus der Haft;
- der Straftäter aus der Haft – sei es auch zur Bewährung – entlassen wurde, bevor eine Überstellung erfolgen konnte;
- die Vollstreckung aus dem ausländischen Urteil durch das zuständige Landgericht für unzulässig erklärt wurde;
- die Staatsangehörigkeit des Verurteilten nicht hinreichend geklärt werden konnte.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 Bezug genommen.

9. a) Wie viele Festhaltenordnungen nach dem Überstellungsausführungsgesetz sind seit dessen Inkrafttreten erlassen worden?
- b) Gegen wie viele dieser Personen wurde eine Festhaltenordnung vollstreckt ?

Eine entsprechende Statistik wird in einer Vielzahl der Bundesländer nicht geführt, so dass hierzu keine repräsentativen Angaben vorliegen.

10. Was sind nach Einschätzung der Bundesregierung die Gründe für eine geringe Anzahl von Überstellungen auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983
- aus dem Ausland nach Deutschland und
  - von Deutschland ins Ausland?

Nach Ansicht der Bundesregierung liegt der Grund für die geringe Anzahl von Überstellungen aus dem Ausland nach Deutschland überwiegend in dem fehlenden Überstellungswunsch der im Ausland inhaftierten Deutschen, da diese ihre sozialen Bindungen und ihren Lebensmittelpunkt regelmäßig in dem Urteilsstaat haben dürften.

Im Überstellungsverkehr mit den USA scheiterten Überstellungen nach Deutschland bei einer hohen Freiheitsstrafe, die über 15 Jahren liegt, an der deutlich geringeren Obergrenze für die zeitige Freiheitsstrafe nach deutschem Recht.

Darüber hinausgehende Gründe sind nicht bekannt.

Einer Überstellung von Deutschland ins Ausland stehen nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere folgende Gründe entgegen:

- Von den Vollstreckungsbehörden wurde jedenfalls bisher überwiegend die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich zur Einwirkung auf den Täter und aus generalpräventiven Gründen deutsche Strafurteile zumindest für einen gewissen Zeitraum in Deutschland vollstreckt werden müssen, bevor überhaupt eine Überstellung erwogen wird.

- Darüber hinaus handelt es sich bei einer Überstellung nach dem Überstellungsübereinkommen in der Regel um ein langwieriges Verfahren, so dass die Praxis häufig einer Anwendung der Vorschrift des § 456a StPO, wonach die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ganz oder teilweise absehen kann, wenn der Verurteilte aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wird, den Vorzug gibt.
- Ein weiterer wichtiger Hinderungsgrund für die Vornahme einer Überstellung ist die teilweise sehr unterschiedliche Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis in den Mitgliedstaaten. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.
- Teilweise ziehen ausländische Häftlinge die Vollzugsbedingungen in Deutschland denen in ihrem Heimatstaat vor und stimmen demgemäß einer Überstellung nicht zu.
- Ein Teil der ausländischen Häftlinge, insbesondere die in Deutschland lebenden Ausländer der 2. und 3. Generation, hat überhaupt keinen oder nur einen geringen Bezug zu dem „Heimatstaat“. Da sich ihr Lebensmittelpunkt in Deutschland befindet, besteht in diesen Fällen regelmäßig kein Überstellungswunsch.

11. a) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Vorbehalte gegen die Vollstreckungspraxis der anderen Mitgliedstaaten?

b) Was sind ggf. die Gründe für solche Vorbehalte?

- a) Förmliche Vorbehalte dergestalt, dass Überstellungen in einzelne, genau bezeichnete Mitgliedstaaten im Hinblick auf deren Strafvollstreckungspraxis überhaupt nicht vorgenommen werden, wurden nicht abgegeben.

Auch bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung keine allgemeinen oder grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Vollstreckungspraxis in anderen Mitgliedstaaten.

Lediglich im Hinblick auf die teilweise bestehenden gravierenden Unterschiede in der Strafvollstreckungspraxis in anderen Mitgliedstaaten können sich im Einzelfall Hinderungsgründe für die Vornahme einer Überstellung ergeben (s. bereits Antwort zu Frage 10).

- b) Die Frage wird dahingehend verstanden, dass sie sich nicht nur auf Vorbehalte gegen die Vollstreckungspraxis anderer Mitgliedstaaten, sondern auch auf bestehende faktische Hinderungsgründe für die Vornahme einer Überstellung aufgrund gravierender Unterschiede in der Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis bezieht.

Hinderungsgründe für eine Überstellung resultieren zum einen aus der Befürchtung, im Vollstreckungsstaat werde bei der Umwandlung der Sanktion nach Artikel 11 des Übereinkommens eine zu niedrige Strafe festgesetzt.

Zum anderen stehen häufig niedrigeren Strafen und einer Strafvollstreckung mindestens bis zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt in Deutschland extrem hohe Strafen in anderen Staaten gegenüber, die aufgrund eines großzügigen Systems von Amnestien, Teilamnestien, Strafermäßigungen und frühzeitiger Strafaussetzung zur Bewährung jedoch unter Umständen in weit geringerem Umfang vollstreckt werden.

12. Gegenüber welchen Staaten sind aus welchen Gründen solche Vorbehalte besonders ausgeprägt?

Die Hinderungsgründe für eine Überstellung sind aufgrund bestehender Inkompatibilität der Straf- und Vollstreckungssysteme insbesondere bezüglich folgender Staaten besonders ausgeprägt:

- In der Türkei, in der regelmäßig relativ hohe Strafen ausgesprochen werden, können verurteilte Türken generell damit rechnen, bereits nach Verbüßung von 42 % der gegen sie verhängten Strafe entlassen zu werden. Da eine Entlassung nach Verbüßung von nur 42 % der Strafe in der Regel dem deutschen Strafverfolgungsinteresse nicht genügt, scheitert häufig eine Überstellung in die Türkei.
- Die Niederlande kennen im Zusammenhang mit so genannten weichen Drogen eine Höchststrafe von 4 Jahren und können folglich darüber hinausgehende deutsche Strafen in diesem Bereich nicht vollstrecken.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Strafzumessungspraxis im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität im Allgemeinen lehnen die Niederlande auch häufig eine Vollstreckungsübernahme im Fortsetzungsverfahren nach Artikel 10 des Überstellungsübereinkommens mit der Begründung ab, dass die in Deutschland verhängte Strafe exzessiv sei. Da Deutschland hingegen dem Umwandlungsverfahren nach Artikel 11 des Überstellungsübereinkommens in diesen Fällen aufgrund der Befürchtung, die umgewandelte Strafe könne zu niedrig ausfallen, regelmäßig nicht zustimmt, scheitert folglich eine Überstellung.

- Das Rechtssystem der USA kennt eine dem § 57a Strafgesetzbuch (StGB) vergleichbare Regelung bei lebenslanger Freiheitsstrafe nicht, weshalb eine Überstellung von Deutschland in die USA bei lebenslanger Freiheitsstrafe regelmäßig nicht in Betracht kommt.

13. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung in Angriff genommen, um Vorbehalte gegen die Vollstreckungspraxis anderer Mitgliedstaaten zu beseitigen?

Deutschland hat Vorschläge, die im Ergebnis zu einer gewissen Harmonisierung der unterschiedlichen Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraktiken beigetragen hätte, in die Verhandlungen über das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen eingebracht, konnte sich jedoch mit diesen nicht durchsetzen. Derzeit sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, eine Harmonisierung der Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis in den Mitgliedstaaten zu erreichen.

14. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung ergriffen, um eine verstärkte Anwendung des Übereinkommens vom 21. März 1983 zu erreichen?

Im Europarat hat der zuständige Ausschuss wiederholt Initiativen zur besseren Information der Mitgliedstaaten über Inhalt und Anwendung der Konvention ergriffen. Diese hat die Bundesregierung nachdrücklich unterstützt.

Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für Deutschland hat sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den für den Strafvollzug und somit auch die Überstellungen nach dem Überstellungsübereinkommen zuständigen Bundesländern mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass das Übereinkommen so weit wie möglich angewendet wird.

15. Welche Staaten haben wann das „Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983“
- unterzeichnet und
  - ratifiziert?

Unterzeichnet worden ist das Zusatzprotokoll von:

Österreich, Belgien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Ukraine.

Ratifiziert worden ist es von:

Estland, Georgien, Island, Polen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

(Stand jeweils: 9. Juni 2000).

16. Ist es nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichend, dass im Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen der Verzicht auf das Einverständnis der verurteilten Personen in seinem Anwendungsbereich auf die Flucht- und Ausweisungs- bzw. Abschiebungsfälle beschränkt ist?

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist die Beschränkung des Zusatzprotokolls auf die Flucht- und Ausweisungsfälle sachgerecht und geeignet, bisherige Regelungslücken des Mutterübereinkommens zu schließen.

Der von den Bundesländern überwiegend geforderte generelle Verzicht auf das Einverständnis der verurteilten Person auch in Fällen, in denen wegen der der Verurteilung zugrunde liegenden Tat keine Ausweisungsverfügung ergangen ist, würde das Grundkonzept des Mutterübereinkommens in sein Gegenteil verkehren und wohl auch verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juni 1997 (BVerfGE 96, 100) klargestellt, dass dem Verurteilten im Überstellungsverfahren nicht eine reine Objektstellung zukommt, sondern dass seine Grundrechtsposition bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Auch die Einführung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die verurteilte Person besitzt, im Ausland gegen seine Staatsangehörige verhängte Freiheitsstrafen zu vollstrecken, hält die Bundesregierung nicht für erstrebenswert. Alle gegenwärtigen internationalen Übereinkommen über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Entscheidungen einschließlich des entsprechenden Musterentwurfs der Vereinten Nationen gehen zu Recht davon aus, dass sich kein Staat die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Entscheidungen aufdrängen lassen muss. Sie alle räumen dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, einen Ermessensspielraum ein.

17. Gibt es Bestrebungen innerhalb der Bundesregierung, den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls zu erweitern, d. h. welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung im Hinblick auf ein mögliches zusätzliches Protokoll zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des Überstellungsübereinkommens ergriffen?

Nein.

18. Welche Bestrebungen der Bundesregierung gibt es – neben dem Verzicht auf das Einverständnis der verurteilten Personen –, zusätzlich die Anwendung des Übereinkommens im Verhältnis zu anderen Staaten dadurch zu fördern, dass die Kosten des weiteren Vollzugs von aus Deutschland überstellten Straftätern von der Bundesrepublik Deutschland – ganz oder teilweise – getragen werden?

Die Bundesregierung verfolgt derlei Bestrebungen nicht.

19. Gibt es ggf. solche Bestrebungen insbesondere im Verhältnis zu osteuropäischen Staaten?

Nein.

20. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit der Überstellung verurteilter Personen in ihr Heimatland vor dem Hintergrund ein, dass auch nach dem Zusatzprotokoll der Heimatstaat der Überstellung zustimmen muss?

Auf die Antwort zu Frage 4, in der ausgeführt wird, dass eine Überstellung nur in relativ wenigen Fällen durch den Vollstreckungsstaat abgelehnt worden ist, sowie auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

21. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung

- auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens und
- unter Berücksichtigung des Zusatzprotokolls

in Zukunft die Anzahl der Überstellungen vom Ausland nach Deutschland zahlenmäßig entwickeln?

22. Wie wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung

- auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens und
- unter Berücksichtigung des Zusatzprotokolls

in Zukunft die Anzahl der Überstellungen von Deutschland ins Ausland zahlenmäßig entwickeln?

Das Überstellungsübereinkommen steht auch Staaten offen, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind. Mit dem Beitritt weiterer Staaten sowie mit fortschreitender Ratifizierung des Zusatzprotokolls durch immer mehr Vertragsstaaten erscheint eine Ausweitung des Überstellungsverkehrs von und nach Deutschland nicht ausgeschlossen.

Im Hinblick auf

- die weiterhin bestehenden Unterschiede in der Strafvollstreckungspraxis der Mitgliedstaaten,
- die Praxis, Überstellungen aus generalpräventiven Gründen abzulehnen, da die weitere Vollstreckung im Urteilsstaat im besonderen öffentlichen Interesse liegt,
- die Haftbedingungen in manchen Vertragsstaaten, die den Mindestanforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht immer zu entsprechen scheinen sowie
- das zeitaufwendige Überstellungsverfahren und
- die bisher noch nicht hinreichend einschätzbare Bereitschaft ausländischer Staaten, ihre Staatsangehörigen auch gegen deren Willen aufzunehmen,

wird eine deutlich spürbare Intensivierung des Überstellungsverkehrs auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens und des Zusatzprotokolls von den Landesjustizverwaltungen jedoch eher zurückhaltend und skeptisch beurteilt.

Die Bundesregierung hat keinen Anlass, dieser Bewertung zu widersprechen.

23. Welche Initiativen hat die Bundesregierung infolge des Europäischen Rats von Tampere ergriffen, um die ungehinderte Vollstreckung von Strafurteilen innerhalb der EU zügig zu ermöglichen?

Der Europäische Rat von Tampere hat sich nicht mit dem Vollstreckungshilfeverkehr befasst. An den gegenwärtigen Bemühungen, zu einer vereinfachten Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union zu gelangen, arbeitet die Bundesregierung aktiv mit.

